

# Anlage zum Lagebericht

## Offenlegungsbericht nach

Teil 8 Offenlegung durch Institute der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (VO (EU) Nr. 575/2013)

der Bürgschaftsbank Hessen GmbH, Wiesbaden (im Folgenden: BB-H)

### Inhalt

1	Einleitung.....	2
2	Risikomanagementziele und -politik (Artikel 435 (EU) VO 575/2013) .....	2
2.1	Risikomanagement.....	2
2.2	Erklärung der Geschäftsführung entsprechend CRR Art. 435 Abs. 1 e, f.....	6
2.3	Erklärung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats zu den Unternehmensführungsregelungen entsprechend CRR Art. 435 Abs. 2 .....	7
3	Grundlegende Informationen nach Art. 436 (EU) VO 575/2013.....	8
4	Eigenmittel (Artikel 437 (EU) VO 575/2013) .....	8
5	Eigenmittelanforderungen (Art. 438 (EU) VO 575/2013) .....	8
5.1	Angemessenheit des internen Kapitals zur Unterlegung von Risiken.....	8
5.2	Quantitative Angaben zu Eigenmittelanforderungen .....	9
6	Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 (EU) VO 575/2013) .....	10
7	Kreditrisikooanpassungen (Art. 442 (EU) VO 575/2013) .....	11
8	Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 (EU) VO 575/2013) .....	15
9	Inanspruchnahme von ECAI (Art. 444 (EU) VO 575/2013).....	16
10	Marktrisiko (Art. 445 (EU) VO 575/2013).....	16
11	Operationelles Risiko (Art. 446 (EU) VO 575/2013) .....	17
12	Risiken aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungen (Art. 447 (EU) VO 575/2013) .....	17
13	Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 (EU) VO 575/2013).....	17
14	Vergütungspolitik (Art. 450 (EU) VO 575/2013).....	18
15	Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 (EU) VO 575/2013).....	20

## **1 Einleitung**

Die VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (im Folgenden „(EU) VO 575/2013“) hat die bisher in § 26a KWG in Verbindung mit der SolvV geregelten Offenlegungsverpflichtungen ersetzt, die zusätzlichen Angabepflichten des § 26a Abs. 1 KWG zur Offenlegungsverpflichtungen von Institutsgruppen sind für uns nicht relevant.

Im Folgenden setzen wir die Offenlegungsvorschriften des Teils 8 Titel II und Titel III der (EU) VO 575/2013 um, soweit sie für uns einschlägig sind. Wir weisen darauf hin, dass Teile der nach diesem Titel offenzulegenden Informationen im Jahresabschluss zum 31.12.2016 und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016 enthalten sind.

## **2 Risikomanagementziele und -politik (Artikel 435 (EU) VO 575/2013)**

### **2.1 Risikomanagement**

Als Förderinstitut sehen wir unsere Kernaufgabe in der Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen, Freiberuflern und Existenzgründern in Hessen, denen wir durch die Bereitstellung von Kreditsicherheiten in Form von Ausfallbürgschaften sowie Beteiligungsgarantien den Zugang zu Finanzierungen über Kreditinstitute, Leasing- und Beteiligungsgesellschaften ermöglichen.

Die BB-H erfüllt die Aufgaben einer Bürgschaftsbank gemäß Steueränderungsgesetz 1992 vom 25. Februar 1992 (Bundesgesetzblatt Seite 297). Die BB-H ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für dem Gesellschaftsvertrag entsprechende Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

Aus der Umsetzung dieser Geschäftsstrategie erwachsen Risiken, deren gezieltes und kontrolliertes Eingehen integraler Bestandteil unserer Gesamtrisikosteuerung ist. Hierbei setzt sich unsere Risikostrategie aus dem Eingehen vertretbarer Adressenausfallrisiken unter Berücksichtigung unseres Förderauftrags und der Anlage von Liquidität in Tages- bzw. Termingeldern sowie in Wertpapieren mit einem anhand veröffentlichter Ratings der Ratingagenturen Moody's, Standard & Poor's und Fitch von mindestens AA- zusammen.

Unsere Leitlinien für die Risikoabsicherung und -minderung sind in unserer Risikostrategie niedergelegt. Die im Rahmen des Bürgschaftsgeschäfts den Hausbanken gestellten Sicherheiten haften quotaal und gleichrangig für die BB-H und die Hausbank. Sondersicherheiten für nicht verbürgte Krediteile dürfen gemäß den Allgemeinen Bürgschaftsbedingungen nicht bestellt werden. Die Verwaltung und Verwertung der Sicherheiten erfolgt gemäß den Allgemeinen Bürgschaftsbedingungen im Namen der BB-H durch die Hausbanken. Die Bewertung der Sicherheiten regeln institutsinterne Richtlinien im Rahmen der Kreditsachbearbeitung.

Mit den Rückbürgen Bund und Land Hessen sowie der WI-Bank als deren Mandatar des Landes besteht Übereinstimmung bezüglich der nachstehend aufgeführten, maximalen Beleihungssätze:

Grund und Boden	100 %	der Verkehrswerte bzw. Anschaffungswerte
Gewerbliche Gebäude	60 %	
Private Häuser	70 % - 80 %	der Anschaffungs- bzw. Zeitwerte
Neue Maschinen	50 %	
Gebrauchte Maschinen	75 % - 100 %	der Buchwerte (je nach Verwertungsaussichten)
Forderungen	70 % - 80 %	der Buchwerte
Vorräte	Im Rahmen der Verwertungsmöglichkeiten	

Durch eine enge und zeitnahe Begleitung der Engagements sollen auftretende Abwicklungsprobleme (z. B. bei Sicherheitenverwertungen, Zwangsversteigerungen, Zinsaufläufen) im Ansatz verhindert werden.

Aufgrund der Art und der geringen Werthaltigkeit der gestellten Sicherheiten verzichten wir auf eine regelmäßige Bewertung der Sicherheiten. Diese nehmen wir erst im Fall der drohenden Inanspruchnahme aus einer Bürgschaft vor. Für die Bewertung greifen wir überwiegend auf Bewertungen der Hausbank zurück.

Einmal jährlich (innerhalb des III. Quartals eines jeden Jahres) erfolgt durch die Sachbearbeitung eine vollständige Überprüfung und Aktualisierung der bewerteten Sicherheiten. Dabei gelten aus Gründen der besonderen Vorsicht folgende Kriterien:

1. Grundpfandrechte: Beträgt der angesetzte Sicherheitenwert T€ 100 oder mehr, sind die Beleihungswerte und die Vorlasten spätestens alle drei Jahre zu aktualisieren. Bei Werten unter T€ 100 gilt ein Überprüfungs-Rhythmus von längstens 5 Jahren.
2. Abtretungen von Lebensversicherungen: Beträgt der angesetzte Sicherheitenwert T€ 100 oder mehr, sind die Rückkaufswerte (zzgl. entstandene Überschussguthaben) alle drei Jahre zu aktualisieren. Bei Werten unter T€ 100 gilt ein Überprüfungs-Rhythmus von längstens fünf Jahren.
3. Verpfändung von Wertpapieren bzw. Wertpapierdepots: Werden mit Null angesetzt.
4. Verpfändung bzw. Abtretung von Bankguthaben: Die Sicherheit wird mit dem Nominalbetrag in der Bürgschaftsurkunde beauftragt. Die Überwachung obliegt der Bürgschaft nehmenden Bank. Sollte sie den ausbedungenen Sicherungswert bei Ausfallanmeldung nicht erzielen können, reduziert sich unsere Ausfallzahlung ihr gegenüber insoweit.
5. Sicherungsübereignungen: Werden mit Null angesetzt.
6. Globalzessionen: Werden mit Null angesetzt.
7. Bürgschaften: Werden mit Null angesetzt, außer die Bürgschaft ist durch Barsicherheiten unterlegt, dann gilt Nr. 4.
8. Sonstige Sicherheiten: Werden mit Null angesetzt.

Im Wesentlichen werden die folgenden Arten von Sicherheiten für Bürgschaften gestellt:

- Persönliche Bürgschaften
- Abtretungen von Lebensversicherungen
- (Global-)Zessionen
- Sicherungsübereignungen
- Grundpfandrechte

Für Beteiligungsgarantien werden i. d. R. Risikolebensversicherungen, ansonsten typischerweise keine Sicherheiten gestellt.

Zur Erfüllung unseres Förderauftrags und zur Sicherstellung einer angemessenen Risikostruktur der Bürgschaften und Garantien legen wir hohen Wert auf die vorherige Analyse der Zukunftsfähigkeit des Projekts, für das wir eine Bürgschaft bzw. Garantie abgeben.

Gleichzeitig erfassen wir die Anzahl der neu zu schaffenden bzw. der zu erhaltenen Arbeitsplätze. Die Risikosteuerung erfolgt über die für wesentliche Risiken eingerichteten Risikoklasseneinstufungen und Limitsysteme. Die mindestens jährliche Überprüfung jeder vergebenen Bürgschaft/Garantie dient einer frühzeitigen Erkennung möglicher Risiken und negativer Entwicklungen.

Wir setzen die gesetzlichen und aufsichtlichen Vorgaben in unserem Risikomanagementprozess und -system um. Mit einer systematischen mindestens jährlichen Aufnahme bzw. Aktualisierung der auf uns wirkenden Risiken erfolgt eine Bewertung ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit und der Höhe der einzelnen Risiken. Im Rahmen der Risikoinventur werden die Risikokategorien Ertragsrisiko, Adressenausfallrisiko, Marktpreisrisiko und operationelles Risiko als wesentlich betrachtet. Aus einer Addition der einzelnen Risiken einer Risikokategorie wird eine Einstufung als wesentliches bzw. nicht wesentliches Risiko im Sinne der MaRisk abgeleitet, die wesentlichen Risiken werden im Risikotragfähigkeitskonzept abgebildet.

Risiken sind für uns dann wesentlich, wenn ihr Verlustrisiko 100.000 Euro übersteigen kann oder wenn bestehende Gesetze oder Verordnungen nicht eingehalten würden. Das Risikotragfähigkeitskonzept umfasst ein System von Messverfahren und Limitierungen aller als wesentlich identifizierten Risiken. Das Gesamtrisiko wird hierbei durch Aggregation der Einzelrisiken ermittelt.

Die Bewertung der Gesamtrisikolage erfolgt anhand der Gegenüberstellung der Risikodeckungsmasse und der ermittelten Risiken. Wir verwenden dabei den Going-Concern-Ansatz. Auf einen Gone-Concern-Ansatz verzichten wir angesichts unserer Eigenkapitalstärke. Zusätzlich werden für alle wesentlichen Risikoarten Stresstestberechnungen durchgeführt. Das Ertragsrisiko, Adressenausfallrisiko, Marktpreisrisiko und operationelle Risiko unterziehen wir zusätzlich mehreren Stresstestszenarien. Wir akzeptieren eine Auslastung der vergebenen Limite von bis zu unter 80 % ohne weitere Aktivitäten, bei einer Auslastung ab 80 % beobachten wir die Entwicklung der entsprechenden Risikoart und leiten gegebenenfalls Gegenmaßnahmen zur Risikoreduzierung ein.

Wir haben folgende Risikoarten als wesentlich nach den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) eingestuft:

- Ertragsrisiko
- Adressenausfallrisiko
- Marktpreisrisiko
- Operationelles Risiko

Die Funktion Risikocontrolling führt die Risikoinventur durch, sie überprüft mindestens jährlich die Verfahren zur Risikoidentifizierung und ist für die quartalsweise Berichterstattung an die Geschäftsführung zuständig und wird von dem für das Risikomanagement verantwortlichen Geschäftsführer selbst oder stellvertretend vom Leiter Rechnungswesen und Controlling ausgeübt.

Die Berichterstattung enthält, aufbauend auf die erfassten einzelnen Risikoarten, das Gesamtrisiko, das durch Aggregation ermittelt wird. Anhand der Risikoberichterstattung diskutiert die Geschäftsführung mindestens vierteljährlich die Gesamt-Risiko- und Ertragslage und prüft, inwieweit Handlungsbedarf zur weiteren Risikosteuerung besteht. Der Risikobericht wird quartalsweise auch dem Aufsichtsorgan zur Kenntnis gegeben und in den Sitzungen mit ihm erörtert.

## 1. Ertragsrisiko

Ertragsrisiken können insbesondere entstehen, wenn wesentliche Erträge nicht in dem geplanten Umfang eintreten. Die Analyse unserer Ertragsquellen zeigt: Es könnten geringere Erträge aus dem Zinsergebnis herrühren. Das Zinsänderungsrisiko wird separat untersucht.

Hauptsächlich können wesentliche Ertragsrisiken in Bezug auf unsere Provisionserträge im Neugeschäft und aus dem Bestandsgeschäft entstehen. Auch bedeutende, ungeplante Aufwandserhöhungen können Existenz bedrohend sein. Die Neugeschäftsentwicklung wird der Geschäftsführung monatlich berichtet, die Bestandsentwicklung wird vierteljährlich überwacht. Wir erstellen jährlich für das folgende Jahr auf Monatsbasis und auf Sachkontenebene eine Planrechnung. Monatlich führen wir Plan-/Ist-Abgleiche durch und nutzen diese als Steuerungsinstrument.

## 2. Adressenausfallrisiko

Das Adressenausfallrisiko wird als das Risiko des Verlusts oder entgangenen Gewinns aufgrund des Ausfalls eines Geschäftspartners verstanden. Dies beinhaltet, dass ein Vertragspartner der BB-H nicht oder nicht fristgerecht leistet oder wir selbst aufgrund der Nichterbringung der Leistung eines Dritten zu leisten verpflichtet sind. Zudem beinhaltet es das Anteilseignerrisiko, welches sich aus der Gestellung von Eigenkapital ergibt. Der Ursprung von Ausfallrisiken kann in der Unsicherheit der Umwelt (leistungswirtschaftliches Risiko) und/oder im zukünftigen Verhalten des Vertragspartners (moral-hazard) liegen.

Nennenswerte Beteiligungen besitzen wir nicht. Bei uns treten Adressenausfallrisiken naturgemäß vor allem in Bezug auf Unternehmen auf, für die wir Bürgschaften und Garantien übernommen haben, sie sind aber auch möglich in Bezug auf unsere Vertragspartner bzw. Emittenten bei Geld- und Kapitalanlagen (Bonitätsveränderungsrisiko, Emittentenrisiko, Kontrahentenrisiko).

Zur Bestimmung der Kreditrisiken bei Bürgschaften und Garantien wird für jedes einzelne Engagement ein Rating auf Basis der Ratingverfahren des Verbandes Deutscher Bürgschaftsbanken e.V., Berlin, ermittelt. Die Ratings dienen dem Zweck, die Ausfallwahrscheinlichkeiten auf Basis statistischer Verfahren valide zu schätzen.

Unerwartete Adressausfälle (Wertberichtigungen) könnten eintreten, wenn Kreditinstitute, bei denen wir Geld angelegt haben, insolvent werden. Wir beobachten die Entwicklungen der Bonitäten dieser Kreditinstitute anhand veröffentlichter Ratings der Ratingagenturen Moody's, Standard & Poor's und Fitch. Liegen solche bei Sparkassen oder Genossenschaftsbanken nicht vor, ziehen wir deren Verbundratings heran. Darüber hinaus führen wir mindestens jährlich eigene Bonitätsanalysen und Risikobewertungen durch.

Auch könnten Emittenten von Wertpapieren ausfallen, vom Ausfall bedroht sein oder deren Bonitäten sich verschlechtern, was sich in Kursverlusten oder als Ausfall äußern kann. Vierteljährlich werden die Ratings unserer Wertpapiere überwacht. Wir ziehen hierbei grundsätzlich Ratingveröffentlichungen von Standard & Poor's, Moody's und Fitch heran. Wir messen die Risiken anhand dieser Ratings. Darüber hinaus führen wir mindestens jährlich eigene Bonitätsanalysen und Risikobewertungen durch. Bei der Bundesrepublik Deutschland, ihren Sondervermögen und den deutschen Bundesländern verzichten wir auf eigene Bonitätsanalysen und ggf. auf Ratings. Wir stufen sie ebenso wie die Bundesrepublik Deutschland als sehr sicher ein.

## 3. Marktpreisrisiko

Unter Marktpreisrisiko / Marktänderungsrisiko verstehen wir das Risiko, dem wir bei der Kapitalanlage durch Schwankungen des Kapitalmarkts ausgesetzt sind. Das Marktänderungsrisiko ergibt sich daraus, dass der Wert eines Geschäfts durch Veränderungen der Höhe von Marktpreisen, Kursen, Indizes oder sonstigen Marktfaktoren (Volatilität), ihres Verhältnisses untereinander (Korrelation) oder aufgrund der Illiquidität im Markt für das jeweilige Geschäft nachteilig beeinflusst wird. Im Wesentlichen wird eine Unterscheidung nach Zinsänderung, Wertpapierkurs- und sonstigen Preisänderungen getroffen. In diesen Kontext gehört auch das Wiederanlage- oder Reinvestitionsrisiko. Dabei handelt es sich um das Risiko, dass der Kapitalrückfluss aus einer Kapitalanlage nur zu ungünstigeren Konditionen wieder angelegt werden kann.

Die BB-H führt keine Kundenkonten und ist nicht für Dritte tätig. Wir sind Nichthandelsbuchinstitut gemäß Artikel 94 CRR. Eigenhandelsaktivitäten zur Erzielung kurzfristiger Gewinne aus Marktpreisänderungen tätigen wir nicht. Auf Grund unserer Vermögensstruktur können wir von Marktrisiken aus Zinsänderungen und Kurswertänderungen von Wertpapieren betroffen sein.

Nach unseren Festlegungen handelt es sich bei Marktpreisrisiken um wesentliche Risiken, die über Szenarien bzw. Sensitivitätsanalysen gemessen und gesteuert werden. Wir untersuchen hierbei die Auswirkungen möglicher Zinsschocks von  $\pm 200$  Basispunkten (BP) und  $\pm 300$  BP auf das Zinsergebnis (Zinsänderungsrisiko als Teil des Marktpreisrisikos) und auf mögliche Kursveränderungen bei im Bestand befindlichen und der Liquiditätsreserve zuzuordnenden Wertpapieren (Kursänderungsrisiko als Teil des Marktpreisrisikos).

#### 4. Operationelles Risiko

Der Baseler Ausschuss definierte das operationelle Risiko wie folgt: „Operationelles Risiko ist die Gefahr von Verlusten, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder in Folge externer Ereignisse eintreten. Diese Definition schließt Rechtsrisiken ein, beinhaltet aber nicht strategische Risiken oder Reputationsrisiken.“

Zur Bestimmung des bankaufsichtlichen Anrechnungsbetrages nutzen wir den Basisindikatoransatz. Die Berechnung des Anrechnungsbetrags erfolgt auf Basis des maßgeblichen Indikators nach Artikel 316 (EU) VO 575/2013 mit 15 % des Drei-Jahres-Durchschnitts des relevanten Indikators.

Die operationellen Risiken werden in einem Risikokatalog erfasst und jährlich aktualisiert. Das Risikocontrolling ist unmittelbar bei der Geschäftsführung angesiedelt. Zur quantitativen Berücksichtigung in der Risikotragfähigkeitsberechnung werden Schadenfälle ab einer Bruttoschadenshöhe von 10 Tsd. Euro in einer Schadensfalldatenbank erfasst und bewertet. Soweit sinnvoll und möglich sind zur Begrenzung operationeller Risiken Versicherungen abgeschlossen. Rechtsrisiken werden über den Einsatz standardisierter und juristisch geprüfter Verträge, soweit sinnvoll und möglich, begrenzt. Über bedeutende Schadensfälle und wesentliche operationelle Risiken wird jährlich im Rahmen eines Risikoberichtes unmittelbar an die Geschäftsführung berichtet.

## **2.2 Erklärung der Geschäftsführung entsprechend CRR Art. 435 Abs. 1 Buchstabe e, f**

Zusammenfassend halten wir das eingerichtete Risikomanagementverfahren nach unserem Risikoprofil und unserer Risikostrategie für angemessen. Unser Risikoprofil hat jeweils für das Worst-Case-Szenario folgende Risiken und Risikoschwerpunkte ergeben:

- Ertragsrisiken (wesentliches Risiko im Sinne der MaRisk): Ein Ertragsrisiko kann insbesondere entstehen, wenn Provisionserträge aus dem Neugeschäft oder aus dem Bestandsgeschäft nicht in dem geplanten Umfang anfallen, aber auch aus ungeplanten Aufwandspositionen. Durch eine vorsichtige und vorausschauende Planung wird dieses Risiko begrenzt. Dieses Risiko ist am 31.12.2016 zu 37 % ausgelastet bei einem Limit von 1.000 Tsd. Euro.
- Adressenausfallrisiken (wesentliches Risiko im Sinne der MaRisk): Es wurden in 2016 insgesamt 237 Bürgschaften und Garantien an KMU bewilligt. Klumpenrisiken bestehen nicht. Das durchschnittliche Rating für nicht mit Einzelrückstellungen abgeschirmte Engagements entspricht einer Ausfallwahrscheinlichkeit auf Jahressicht von

2,15 %; sie liegt damit innerhalb der Bandbreite der Ratingklasse 5 (VDB-Rating). Das für Adressenausfallrisiken vorgegebene Risikolimit von 8.800 Tsd. Euro war zum Bilanzstichtag mit 6.650 Tsd. Euro ausgelastet, es kam zu keiner Überschreitung des Limits in 2016.

- Aus der Anlage in festverzinslichen Wertpapieren des Euroraumes resultieren Adressenrisiken. Diese stellen in Bezug auf eine Auslastung von 16 % bei einem Limit von 400 Tsd. Euro ein überschaubares Risiko dar.
- Marktpreisrisiken (wesentliches Risiko im Sinne der MaRisk): Das Marktpreisrisiko, das insbesondere aus der Anlage auf Bankkonten und in festverzinslichen Wertpapieren des Euroraumes resultiert, stellt in Bezug auf das Zinsänderungsrisiko mit einer Auslastung von 17 % bei einem Limit von 1.950 Tsd. Euro ein überschaubares Risiko dar, ebenso in Bezug auf das Kursänderungsrisiko mit einer Auslastung von 12 % bei einem Limit von 200 Tsd. Euro.
- Liquiditätsrisiken (wesentliches Risiko im Sinne der MaRisk): Aus der Liquiditätsplanung sind keine Risiken der Nichterfüllbarkeit von (potentiellen) Zahlungsverpflichtungen erkennbar. Die Liquiditätskennzahl zum 31.12.2016 nach LiqV betrug 3,24.
- Operationelle Risiken (wesentliches Risiko im Sinne der MaRisk): In die Schadenfalldatenbank wurden im Geschäftsjahr 2016 keine neuen Schäden eingemeldet. Das festgelegte Limit für die nach dem Basisindikatoransatz mit Eigenmitteln zu unterlegenden operationellen Risiken ist am 31.12.2016 zu 74 % ausgelastet.

Die aufgrund unseres Förderauftrags benannten Unternehmensziele werden über die vorgenannten Maßnahmen bei Sicherstellung einer risikoorientierten Vergabepolitik erreicht.

### **2.3 Erklärung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats zu den Unternehmensführungsregelungen entsprechend CRR Art. 435 Abs. 2**

Nachfolgend legen wir die Informationen offen:

- Keiner unserer zwei Geschäftsführer übt in einem weiteren Unternehmen eine Leitungsfunktion aus, ein Geschäftsführer hat in einem weiteren Unternehmen eine Aufsichtsfunktion inne. Die Mitglieder des Aufsichtsrats (14 Mitglieder) üben in insgesamt 36 Unternehmen eine Leitungs- und in 26 Unternehmen eine Aufsichtsfunktion aus, darunter sind 9 Finanzinstitute.
- Die Bestellung eines Geschäftsführers erfolgt über einen Vorschlag des Personalausschusses des Aufsichtsrates. Kriterien für die Auswahl geeigneter Kandidaten sind: Tiefe Kenntnisse im gewerblichen Kreditgeschäft, aufsichtsrechtliche Anforderungen an Kreditinstitute und Erfahrung in der Personalführung. Da das Institut von zwei Geschäftsführern langjährig geleitet wird bzw. werden soll, gibt es keine gesonderte Diversitätsstrategie für die Auswahl der Geschäftsführer. Die Geschäftsführungsmitglieder haben jeweils eine Banklehre sowie Studiengänge an berufsspezifischen Akademien abgeschlossen und sind seit mindestens 30 Jahren in Kreditinstituten tätig. Dabei haben sie unter anderem die Verantwortung für den Kreditbereich und entsprechende Leitungsfunktionen innegehabt.
- Die BB-H hat gemäß Gesellschaftsvertrag einen Aufsichtsrat zur Überwachung der Geschäftsführung eingerichtet. Die Mitglieder werden entsprechend der im Gesellschaftsvertrag genannten Verteilung von den jeweiligen Gesellschaftergruppen für den Aufsichtsrat vorgeschlagen und von der Gesellschafterversammlung für die Dauer von drei Jahren in den Aufsichtsrat gewählt. Innerhalb dieser Zeit ausscheidende Mitglieder werden durch Vorschlag aus dem Gesellschafterkreis für den Rest der jeweils laufenden Periode bestellt. Die Aufsichtsratsmitglieder verfügen aufgrund ihrer

Tätigkeiten für die Gesellschafter über langjährige Erfahrungen in betriebswirtschaftlichen Angelegenheiten. Sie werden regelmäßig zu einzelnen Themen mit Relevanz für die BB-H geschult. Eine Diversitätsstrategie gibt es aufgrund der Vorgaben des Gesellschaftsvertrags nicht.

- Neben dem Personalausschuss wurden keine weiteren Ausschüsse gebildet.
- Das Risikocontrolling informiert die Geschäftsführung turnusmäßig quartalsweise über die Risikolage des Instituts. Darüber hinaus ist in den internen Organisationsanweisungen geregelt, dass bei Auftreten eines Risikos/Schadens ab 1.000 Tsd. Euro die Geschäftsführung unverzüglich zu informieren ist. Das Geschäftsergebnis wird monatlich berichtet, ebenso die Liquiditätslage.

### **3 Grundlegende Informationen nach Art. 436 (EU) VO 575/2013**

Eine meldepflichtige Gruppe besteht nicht, bei der gehaltenen Beteiligung handelt es sich um eine Beteiligung in Höhe von 6,5 % des Stammkapitals der Bundeskreditgarantiegemeinschaft des Handwerks GmbH.

### **4 Eigenmittel (Artikel 437 (EU) VO 575/2013)**

Die Eigenmittel werden auf Basis der HGB-Rechnungslegung bestimmt. Die BB-H verfügt über Eigenmittel in Höhe von 29.162 Tsd. Euro, die sich nach Feststellung des Jahresabschlusses ausschließlich aus hartem Kernkapital in Höhe von 31.145 Tsd. Euro zusammensetzen.

Eine detaillierte Darstellung entsprechend der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 der Kommission vom 20. Dezember 2013 ist in der Anlage 1 mit der Anrechnung von Teilen vor Feststellung des Jahresabschlusses enthalten.

### **5 Eigenmittelanforderungen (Art. 438 (EU) VO 575/2013)**

#### **5.1 Angemessenheit des internen Kapitals zur Unterlegung von Risiken**

Das interne Risikotragfähigkeitskonzept stellt der ökonomischen Risikodeckungsmasse die eingegangenen Risiken gegenüber.

Auf Basis der von der Geschäftsführung beschlossenen und vom Aufsichtsrat gebilligten strategischen Ausrichtung der Bank wird die Geschäfts- und Risikostrategie jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst. Aufbauend auf den Rahmenbedingungen wird jährlich ein Wirtschaftsplan erstellt, der um eine fünfjährige Mittelfristplanung ergänzt wird.

Die Sicherung der Risikotragfähigkeit ist wesentlicher Bestandteil unserer Risikosteuerung. Von zentraler Bedeutung hierbei ist die Risikodeckungsmasse gemäß HGB, die in einem Stufenkonzept definiert ist



Stufe I	<b>Plangewinn</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geplanter Jahresüberschuss vor Risikokosten</li> <li>• Teile des Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB</li> </ul>
Stufe II	<b>Kurzfristig verfügbare Reserven</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Teile des Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB</li> <li>• Teile der pauschalisierten Einzelrückstellungen</li> </ul>
Stufe III	<b>Eigenkapital (im weiteren Sinne)</b>
	• Stammkapital
	• Kapital- und Gewinnrücklagen
	• Verbleibende Teile des Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB
	• Verbleibende Teile der pauschalisierten Einzelrückstellungen

Tabelle: "Ermittlung der Risikodeckungsmasse"

Aus der Risikodeckungsmasse werden Limite für die einzelnen Risikoarten (Ertragsrisiko, Adressenausfallrisiko, Marktpreisrisiko, Operationelles Risiko) abgeleitet. Maßgeblich ist dabei der Risikokapitalbedarf der einzelnen Risikoarten.

Zur Ermittlung des Risikokapitalbedarfs erfolgt eine Betrachtung der Risikoarten, die nach den unter 2.1 Risikomanagement genannten Methoden berechnet werden.

Die ökonomische Risikotragfähigkeit war im abgelaufenen Geschäftsjahr jederzeit gegeben.

## 5.2 Quantitative Angaben zu Eigenmittelanforderungen

Zur Ermittlung der angemessenen Eigenkapitaldeckung von Risikopositionen wenden wir für Kreditrisiken den Standardansatz gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 der (EU) VO 575/2013 an.

Die Eigenkapitalanforderungen sind in folgender Tabelle dargestellt:

<b>Kreditrisiko</b>	<b>8,0 % des risikogewichteten Positionsbetrags in Tsd. Euro</b>
<b>KSA-Risikopositionsklassen</b>	
- Zentralstaaten und Zentralbanken	0
- regionale und lokale Gebietskörperschaften	0
- öffentliche Stellen	0
- multilaterale Entwicklungsbanken	0
- internationale Organisationen	-
- Institute	35
- Unternehmen	1.588
- Mengengeschäft	1.603
- durch Immobilien besicherte Risikopositionen	-

- Ausgefallene Risikopositionen	6
- mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	-
- Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	48
- Verbriefungspositionen	-
- Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-
- Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen	-
- Beteiligungspositionen	299
- sonstige Positionen	26
<b>Handelsbuchpositionen</b>	entfällt
<b>operationelle Risiken</b>	Eigenmittelanforderung
<b>Operationelle Risiken gemäß</b>	
- Basisindikatoransatz nach Teil 3 Titel III Kapitel 2 (EU) VO 575/2013	1.382
<b>Gesamt</b>	<b>4.987</b>

Tabelle: "Eigenmittelanforderungen Art. 438 (EU) VO 575/2013"

Die Eigenmittelanforderungen von 6 % bei der Kernkapitalquote wurden mit 49,9 % und von 8,625 % bei der Gesamtkapitalquote mit 49,9 % zum Bilanzstichtag 31.12.2016 und zu den unterjährigen Meldestichtagen jeweils eingehalten. Die Bank hat seit dem Berichtsjahr die Anforderungen des § 10c KWG zum Kapitalerhaltungspuffer einzuhalten. Entsprechend baut die BB-H in der Übergangsphase bis zum 1. Januar 2019 der Kapitalerhaltungspuffer von 2,5 % schrittweise auf. Gemäß § 64r Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe a KWG ist der Kapitalerhaltungspuffer in hartem Kernkapital zu halten und beträgt im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 0,625%. Zum 31. Dezember 2016 ergibt sich unter Berücksichtigung des Art. 9 Abs. 3 CRR bei risikogewichteten Forderungsaktiva von 62,3 Mio. Euro und einem Kapitalerhaltungspuffer von 0,625 % ein Betrag von 390 Tsd. Euro.

Die Kapitalunterlegung für Kredite an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) wird gemäß Artikel 501 CRR abgesenkt. Die Kapitalanforderungen für solche Kredite werden mit dem Faktor 0,7619 multipliziert. Der Faktor ergibt sich aus der Division der früheren Solvabilitätsquote (8 %) durch die Summe aus der Mindestkapitalanforderung (8 %) und der Anforderung für den Kapitalerhaltungspuffer (2,5 %).

## 6 Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 (EU) VO 575/2013)

Es bestehen keine derivativen Positionen nach dem Anhang II der (EU) VO 575/2013.

## 7 Kreditrisikooanpassungen (Art. 442 (EU) VO 575/2013)

Wir stufen Schuldner bei Eintritt bestimmter Ereignisse als „überfällig“ bzw. als „wertgemindert“ ein. Überfällig ist ein Kunde, sofern er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nur verspätet gegenüber der Bank nachkommt, aber noch nicht als „ausgefallen“ gilt. Als wertgemindert wird ein Kreditnehmer angesehen, sofern wir das Engagement als Ausfall gefährdet einstufen. Das erfolgt, wenn die Kapitaldienstfähigkeit nicht gegeben ist und uns freies Vermögen nicht bekannt ist und Liquiditätsprobleme aufgetreten sind oder sich abzeichnen. Darüber hinaus bilden wir Einzelrückstellungen bei Kapitaldienstrückständen oder bei Entgeltückständen von mehr als 90 Tagen, ferner wenn eine Sanierung erfolgt oder das Engagement gekündigt wurde, ebenso wenn ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet ist. Informiert uns die Hausbank oder die Beteiligungsgesellschaft, dass sie eine Einzelwertberichtigung gebildet hat, erfolgt durch uns zeitnah eine Engagementprüfung, der sich in der Regel ebenfalls die Bildung einer Einzelrückstellung anschließt.

Die Höhe der Einzelrückstellung richtet sich nach der Bürgschafts- bzw. Garantieverpflichtung nach Abzug von erwarteten Sicherheitenerlösen, ggf. in begrenztem Umfang zzgl. von der Hausbank geltend gemachter, rückständiger Zinsen und sonstiger Nebenleistungen und nach Abzug von Rückbürgschaften. Sie entspricht stets dem verbleibenden Eigenrisiko der BB-H unter Berücksichtigung eines angemessenen Risikozuschlags für von der Hausbank oder Beteiligungsgesellschaft in begrenztem Umfang geltend machbarer, rückständigen Zinsen und sonstigen Nebenleistungen, soweit der in der Urkunde genannte Bürgschaftsbetrag dadurch nicht überschritten wird.

Auflösungen von Einzelrückstellungen werden bei Verminderung des Eigenobligos durch Tilgungszahlungen der Kreditnehmer, bei Rückflüssen aus der Sicherheitenverwertung oder bei verlustfreier Rückgabe der Bürgschaftsurkunde durch die Hausbank gebucht. Des Weiteren kann eine nachhaltige, signifikante Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Kreditnehmers zur Auflösung der gebildeten Risikovorsorge führen.

Der Bürgschafts- und Garantiebestand wird nach den standardisierten VDB-Ratingverfahren geratet und mit entsprechenden Überwachungsschlüsseln im EDV-System erfasst. Der Bestand an überfälligen und wertgeminderten Engagements ist kundenbezogen der erkennbar.

Neben der Einzelrisikovorsorge sind Rückstellungen aus Pauschalrisiken für nicht durch Einzelrückstellungen abgedeckte latente Ausfallrisiken gebildet. Für überfällige ausstehende bilanzielle Forderungen werden Einzelwertberichtigungen gebildet, die nach der gleichen Systematik wie die Einzelrückstellungen ermittelt werden.

Für bilanzielle Forderungen war 2016 eine Bildung von Einzelwertberichtigungen in Höhe von 27 Tsd. Euro erforderlich.

Das Bruttokreditvolumen vor Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken setzt sich zum Stichtag 31.12.2016 wie folgt zusammen:

	Kredite, Zusagen und andere nicht-derivative außerbilanzielle Aktiva	Wertpapiere zu Buchwerten	Derivative Instrumente
	Betrag in Tsd. Euro	Betrag in Tsd. Euro	Betrag in Tsd. Euro
Gesamtes Bruttokreditvolumen	270.847	56.846	0

Tabelle: "Bruttokreditvolumen nach risikotragenden Instrumenten"

Der nach KSA-Risikopositionsklassen aufgeteilte durchschnittliche Gesamtbetrag der Risikopositionen während des Geschäftsjahres 2016 ist in folgender Tabelle dargestellt:

	Durchschnittlicher Positionsbeitrag in Tsd. Euro
<b>KSA-Risikopositionsklassen</b>	
- Zentralstaaten und Zentralbanken	8.584
- regionale und lokale Gebietskörperschaften	23.927
- öffentliche Stellen	15.449
- multilaterale Entwicklungsbanken	2.000
- internationale Organisationen	-
- Institute	2.200
- Unternehmen	74.945
- Mengengeschäft	175.753
- durch Immobilien besicherte Risikopositionen	-
- Ausgefallene Risikopositionen	677
- mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	-
- Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	5.993
- Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-
- Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen	-
- Beteiligungspositionen	21.149
- sonstige Positionen	323
<b>Gesamt</b>	<b>331.000</b>

Tabelle: "Durchschnittsbetrag der Risikopositionen nach KSA-Risikopositionsklassen"

Im Bürgschafts- und Garantiegeschäft beschränken wir uns entsprechend unseres Gesellschaftsvertrags auf kleine und mittlere Unternehmen aus Hessen. Wertpapieranlagen dürfen im Wesentlichen nur in Produkten deutscher oder europäischer Emittenten aus dem EURO-Raum mit einem Rating von mindestens AA- getätigt werden. Vor diesem Hintergrund verzichten wir auf eine Darstellung der geografischen Verteilung. Wertpapier-Schuldner außerhalb Deutschlands ist ausschließlich die Europäische Investitionsbank (nom. 2.000 Tsd. Euro).

Die Aufteilung der Risikopositionen auf Wirtschaftszweige stellt sich wie folgt dar:

KSA-Risikopositionsklassen	Wirtschaftszweige										
	Handel	Handwerk	Industrie	Gartenbau	Freie Berufe	Verkehr	Gastgewerbe	Sonst. Dienstl.	Landwirtschaft	Sonstige	davon KMU
<b>KSA-Risikopositionsklassen</b>											
- Zentralstaaten und Zentralbanken										8.584	
- regionale und lokale Gebietskörperschaften										23.927	
- öffentliche Stellen										15.449	
- multilaterale Entwicklungsbanken										2.000	
- internationale Organisationen										-	
- Institute										2.200	
- Unternehmen	15.610	10.555	16.624	1.713	7.073	3.441	2.458	16.471	0	1.000	74.945
- Mengengeschäft	31.325	37.405	26.422	1.945	21.477	3.074	13.495	40.385	225		175.753
- durch Immobilien besicherte Risikopositionen										-	
- Ausgefallene Risikopositionen										677	
- mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen										-	
- Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen										5.993	
- Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung										-	
- Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen										-	
- Beteiligungspositionen	5.605	596	10.279	0	0	0	700	3.969	0		21.149
- sonstige Positionen										323	
<b>Gesamt</b>	<b>52.540</b>	<b>48.556</b>	<b>53.325</b>	<b>3.658</b>	<b>28.550</b>	<b>6.515</b>	<b>16.653</b>	<b>60.825</b>	<b>225</b>	<b>60.153</b>	<b>271.847</b>

Tabelle: "Verteilung der KSA-Risikopositionsklassen auf Wirtschaftszweige"

Die Risikopositionen verteilen sich nach vertraglichen Restlaufzeiten wie folgt:

<b>Restlaufzeiten Buchwerte</b>			
	< 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	> 5 Jahre
<b>KSA-Risikopositionsklassen</b>			
- Zentralstaaten und Zentralbanken	2.084	3.000	3.500
- regionale und lokale Gebietskörperschaften	8.452	8.497	6.978
- öffentliche Stellen	2.000	8.491	4.958
- multilaterale Entwicklungsbanken		1.000	1.000
- internationale Organisationen			
- Institute	2.200		
- Unternehmen			74.945
- Mengengeschäft			175.753
- durch Immobilien besicherte Risikopositionen			
- Ausgefallene Risikopositionen		677	
- mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen			
- Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen		3.995	1.998
- Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung			
- Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen			
- Beteiligungspositionen			21.149
- sonstige Positionen			323
<b>Gesamt</b>	<b>14.736</b>	<b>25.660</b>	<b>290.604</b>

Tabelle: "Vertragliche Restlaufzeiten"

Die nachfolgenden Tabellen stellen eine Bestandsgliederung der Risikovorsorge nach wesentlichen Wirtschaftszweigen sowie die Entwicklung der Risikovorsorge im abgelaufenen Geschäftsjahr dar.

Wirtschaftszweige	Wertgeminderte Risikopositionen	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand pausch. ERSt.	Bestand Rückstellungen	Nettozuführung / Auflösung von EWB / PWB/ Rückstellungen	Direktab-schreibung	Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	Überfällige Risikopositionen
Handel	11.344	8	k.A.	k.A.	3.413	785	18	k.A.	0
Handwerk	8.478	0	k.A.	k.A.	2.600	336	-6	k.A.	0
Industrie	13.413	14	k.A.	k.A.	4.160	997	1	k.A.	0
Gartenbau	1.078	0	k.A.	k.A.	241	-43	0	k.A.	0
Freie Berufe	3.025	0	k.A.	k.A.	811	-94	0	k.A.	0
Verkehr	306	0	k.A.	k.A.	98	13	0	k.A.	0
Gastgewerbe	2.473	0	k.A.	k.A.	809	250	37	k.A.	0
Sonst. Gewerbe	13.585	5	k.A.	k.A.	3.784	-185	0	k.A.	0
<b>Gesamt</b>	<b>53.702</b>	<b>27</b>	<b>1.091</b>	<b>10.700</b>	<b>15.916</b>	<b>2.059</b>	<b>50</b>	<b>378</b>	<b>0</b>

Tabelle: „Wertgeminderte und überfällige Risikopositionen nach Wirtschaftszweigen“

	Anfangsbestand per 01.01.2016	Zuführung in der Periode	Auflösung	Verbrauch	wechselkursbedingte und sonstige Veränderungen	Endbestand per 31.12.2016
	Betrag in Tsd. Euro	Betrag in Tsd. Euro	Betrag in Tsd. Euro	Betrag in Tsd. Euro	Betrag in Tsd. Euro	Betrag in Tsd. Euro
EWB	24	27	0	24	0	27
Rückstellungen	25.347	5.558	2.499	2.474	165	26.097
PWB	1.082	9	0	0	0	1.091
§ 340f HGB	0	0	0	0	0	0

Tabelle: "Entwicklung der Kreditrisikoanpassungen"

## 8 Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 (EU) VO 575/2013)

In der Bilanz zum 31.12.2016 sind belastete Vermögenswerte in Höhe von 104 Tsd. Euro enthalten. Hierbei handelt es sich um eine Rückdeckungsversicherung für Pensionsverpflich-

tungen. In der Anlage 2 dieser Offenlegung sind unter Vorlage A-Vermögenswerte entsprechenden Angaben vorgenommen worden.

## **9 Inanspruchnahme von ECAI (Art. 444 (EU) VO 575/2013)**

Für die Beurteilung der Bonität im Standardansatz wurden für die KSA-Risikopositionsklassen Zentralregierungen, regionale und lokale Gebietskörperschaften, öffentliche Stellen, multilaterale Entwicklungsbanken und Institute externe Ratings der Ratingagenturen Moody's, Standard & Poor's, Fitch herangezogen.

Existiert für eine Emission bzw. Forderung keine Ratingnote, wird nur in diesem Fall die Schuldnerbonitätsbeurteilung des Emittenten herangezogen. Gemäß den Anlagerichtlinien der Bank dürfen keine ungerateten Wertpapiere erworben werden. Eine Ausnahme bilden hierbei deutsche Bundesländer, die auf ein Rating verzichtet haben. Mit Blick auf den verfassungsmäßig abgesicherten Länderfinanzausgleich setzen wir für alle Bundesländer die Ratingnote der Bundesrepublik Deutschland an.

Wir nutzen die von der EBA herausgegebenen Überleitungstabellen zur Überleitung von Emittenten bzw. Emissionen auf die Bonitätsstufen der (EU) VO 575/2013

## **10 Marktrisiko (Art. 445 (EU) VO 575/2013)**

Wir betreiben Handelsgeschäfte in Form von Geldmarkt- und Wertpapiergeschäften. Hierbei werden freie liquide Mittel gemäß den von der Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat erlassenen Anlagerichtlinien in Termin- und Festgeldern sowie in festverzinslichen Wertpapieren angelegt. Die Anlagen dienen der Liquiditäts- und Ertragssteuerung.

Die Vermögensanlage für die BB-H soll grundsätzlich prognosefrei erfolgen. Ihr ist an einer dauerhaften, möglichst hohen Verzinsung gelegen. Die freien und frei werdenden Mittel sollen grundsätzlich im zehn- bis fünfzehnjährigen Bereich revolving angelegt werden. Es wird eine Buy-and-hold - Strategie gewünscht. Die BB-H hält die Wertpapiere grundsätzlich im Anlagevermögen, so dass auf Grund des hierfür geltenden gemilderten Niederstwertprinzips Kursrückgänge in der Regel nicht GuV-wirksam werden. Lediglich Wertpapiere, die im laufenden und im folgenden Geschäftsjahr fällig werden, ordnen wir der Liquiditätsreserve zu. Für diese fälligkeitsnahen Wertpapiere gilt das strenge Niederstwertprinzip. Ggf. erforderliche Kurswertabschreibungen führen im Folgejahr dann in gleicher Höhe zu Kursgewinnen. Der Erwerb von Wertpapieren erfolgt in der Regel bei Pari (erlaubte Bandbreite +/- 4,00 %-Punkte). Im Falle einer Bonitätsverschlechterung oder einer drohenden Bonitätsverschlechterung soll frühestmöglich ein Austausch der betroffenen Wertpapiere gegen solche mit besserer Bonität möglichst im gleichen Laufzeitbereich erfolgen. Es sind ausschließlich folgende Anlageformen erlaubt:

- Nur Renten, keine Zertifikate, keine Genussscheine, keine Futures, keine Optionen.
- Nur Schuldner mit Sitz in einem besonders sicheren Euro-EU-Mitgliedsstaat, die Staaten selber und deren supranationalen Einrichtungen, aber nicht in Portugal, Italien, Irland, Griechenland, Spanien und osteuropäischen Beitrittsstaaten, auch keine Anleihen dieser Staaten selbst
- Beim Erwerb nur Rentenpapiere mit einem Mindestrating AA-/Aa3 (Emission oder Emittent)
- oder Schuldverschreibungen deutscher Bundesländern (auch ohne Rating).
- Im Bestand befindliche Wertpapiere, die das Mindestrating AA-/AA3 (Emission oder Emittent) unterschreiten, dürfen nur dann behalten werden, wenn die Geschäftsführung auf



Grund einer durchzuführenden Analyse zum Ergebnis kommt, dass die Wertpapiere mit höchster Wahrscheinlichkeit bei Fälligkeit zu 100 % eingelöst werden.

- Bei ungedeckten nichtöffentlichen Anleihen: Je Emittent maximal 2.000 Tsd. Euro.
- Bei gedeckten nichtöffentlichen Anleihen: Je Emittent maximal 5.000 Tsd. Euro.
- Geldmarktanlagen bis 90 Tage.

Wir gehen weder Fremdwährungs- oder Warenpositionsrisiken noch Marktrisiken für Positionen im Handelsbuch ein. Zum Management der Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch verweisen wir auf Kapitel 13. Wir sind Nichthandelsinstitut und verfügen über kein Handelsbuch.

## **11 Operationelles Risiko (Art. 446 (EU) VO 575/2013)**

Für die Bestimmung des bankaufsichtlichen Anrechnungsbetrages für das operationelle Risiko wendet die Bank den Basisindikatoransatz an. Zur näheren Erläuterung des Verfahrens verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Kapitel 2.1 Risikomanagement.

Die sich aus dem operationellen Risiko der Bank ergebenden Eigenmittelanforderungen sind in Kapitel 2.1 quantifiziert.

## **12 Risiken aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungen (Art. 447 (EU) VO 575/2013)**

Die BB-H hält zum Stichtag 31.12.2016 aus strategischen Erwägungen langfristig eine nur unwesentliche Beteiligung im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, siehe auch Kapitel 3. Diese wird unverändert mit dem Erinnerungswert nach den Vorschriften des HGB bilanziert. Die Anteile sind nicht börsennotiert.

## **13 Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 (EU) VO 575/2013)**

Die BB-H geht Zinsänderungsrisiken in Form des Haltens von festverzinslichen Wertpapieren ein, die teilweise der Liquiditätsreserve zugeordnet sind. Diese werden im Wesentlichen bis zur Endfälligkeit gehalten, es wird eine Mindestliquidität in Form von Kontokorrentguthaben, Guthaben auf Tagesgeldkonten sowie kurzfristigen Termingeldanlagen mit einer Laufzeit bis zu drei Monaten gehalten. Insgesamt haben wir Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch als wesentlich im Sinne der MaRisk eingestuft.

Zur Überwachung der Zinsänderungsrisiken führen wir vierteljährlich Szenariorechnungen durch.

Aufgrund der Besonderheiten in Art und Umfang der Geschäftstätigkeit haben Risiken aus vorzeitiger Kreditrückzahlung und aus dem Abzug unbefristeter Einlagen für uns keine Bedeutung.

Bei einer Marktzinsänderung von + 200 Basispunkten ergäbe sich aufgrund unserer aktuellen Szenariorechnung vom 31.12.2016 eine positive Ergebnisauswirkung von 447 Tsd. Euro. Bei einer Marktzinsänderung von - 200 Basispunkten ergäbe sich dann eine negative Ergebnisauswirkung von -74 Tsd. Euro. Bei einer Multiplikation mit der Duration des Wertpapierbestandes betrüge die mehrjährige negative Ergebniswirkung -324 Tsd. Euro. Bei unseren Berechnungen gehen wir davon aus, dass der Zinssatz maximal auf -0,5 Prozent sinken kann und im Crash-Szenario auf -1,5 Prozent. Da wir nur Wertpapiere erstklassiger Bonitäten besitzen, alle Wertpapiere im Anlagevermögen halten, eine Dauerbesitzabsicht haben und vorzeitige Verkäufe nach unserer Liquiditätsplanung selbst im Worst-Case-Szenario nicht erfor-

derlich werden, haben wir nur ein Wiederanlage-Zinsänderungsrisiko. Insoweit betrachten wir nur solche Wertpapiere, die im laufenden oder im Folgejahr fällig werden. In den angegebenen Ergebnisauswirkungen sind auch Auswirkungen entsprechender Zinsänderungen auf unsere kurzfristigen Geldanlagen enthalten.

Die Fälligkeitsstruktur der Darlehen stellt sich zum 31.12.2016 wie folgt dar:

Verbindlichkeiten aus Darlehen	Betrag in Tsd. Euro
Restlaufzeit oder Kündigungsfrist von	
- bis zu einem Jahr	263
- mehr als ein Jahr bis zu fünf Jahre	1.000
- mehr als fünf Jahre	112
Gesamt	1.375

Tabelle: „Fälligkeitsstruktur der Darlehen“

Zur weiteren Reduzierung der Risiken aus Zinsänderungen verfolgt die Bank eine fristenkongruente Anlage- und Refinanzierungsstrategie über das gesamte Laufzeitband.

## 14 Vergütungspolitik (Art. 450 (EU) VO 575/2013)

Die BB-H hat Vergütungssysteme eingeführt, die sich an den in den Strategien festgelegten Zielen orientieren und dem Umstand Rechnung tragen, dass es sich bei der BB-H um ein Förderinstitut handelt, dessen Gewinne vollständig für Förderzwecke thesauriert werden. Die Vergütungssysteme sind Gegenstand des Risikohandbuchs und in den Organisationsrichtlinien schriftlich niedergelegt. Als Kontrolleinheit ist die Interne Revision, die gemäß AT 4.4.3 Tz. 1 der MaRisk von einem Geschäftsführer wahrgenommen wird, bei der Ausgestaltung des Vergütungssystems eingebunden. Der Aufsichtsrat wird jeweils in der ersten Aufsichtsratssitzung des Jahres über die Ausgestaltung der Vergütungssysteme informiert. Ein Vergütungskontrollausschuss entsprechend § 15 InstitutsVergV i. V. m. § 25d KWG besteht in Ansehung der Größe und der internen Organisation des Instituts sowie Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten nicht.

Die Vergütungssysteme sind angemessen, da weder für die Geschäftsführung oder für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter noch für Kontrolleinheiten Anreize bestehen, unverhältnismäßig hohe Risiken einzugehen. Bürgschafts- und Garantieübernahmen bedürfen grundsätzlich in jedem Einzelfall der Zustimmung des Bürgschaftsausschusses, der aus dem Gesellschafterkreis und den Rückbürgen gebildet ist. Für Kapitalanlagen haben Geschäftsführung und Aufsichtsrat Kriterien festgelegt, nach denen nur Wertpapieranlagen mit äußerst geringen Risiken getätigt werden dürfen und Spekulationen vermieden werden. Feste oder garantierte Ansprüche auf variable Vergütungen, die trotz möglicher Verlustsituationen gezahlt werden, bestehen nicht.

Die Vergütung der Geschäftsführer wird durch den Personalausschuss des Aufsichtsrats der BB-H bestimmt und ist in den Anstellungsverträgen der Geschäftsführer mit allen Gehaltsbestandteilen schriftlich festgelegt. Ihre Vergütung i.S.v. § 2 Nr. 1 InstitutsVergV setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen: Festgehalt, variable Vergütung, Pensionszusage und private Dienstwagennutzung. Variable Vergütungsbestandteile werden vom Aufsichtsrat nach billigem Ermessen festgelegt. Die maßgeblichen Parameter der variablen Vergütung sind die Lage und das Ergebnis des Instituts (insbesondere der Antragseingang und die Bearbeitungen von Kreditbürgschaften und Beteiligungsgarantien, die Ertragssituation und das

Ausfallvolumen), die Risikosituation, die Aufgaben und Leistungen sowie die Einhaltung aufsichtlicher Bestimmungen. Der variable Teil der Vergütung soll die Hälfte der jährlichen Gesamtvergütung nicht übersteigen. Die mehrjährige Bemessungsgrundlage der variablen Vergütung ist dadurch gewährleistet, dass bei ihrer Festlegung auch die bisherige Entwicklung des Instituts berücksichtigt wird.

Die Vergütung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt nicht risikoorientiert und unabhängig vom Geschäftsbereich grundsätzlich nach gleichgelagerten Kriterien. Eine Unterscheidung in Mitarbeiter der Kontrolleinheiten und sonstige Mitarbeiter erfolgt aufgrund der im Wesentlichen gezahlten Fixgehälter nicht. Der Detaillierungsgrad der Offenlegung trägt der geringen Anzahl der Mitarbeiter und dem Risikogehalt der Geschäftstätigkeit entsprechend § 16 Abs. 3 InstitutsVergV Rechnung. Die Vergütung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter i.S.v. § 2 Nr. 1 InstitutsVergV wird durch die Geschäftsführung der BB-H in Arbeitsverträgen schriftlich festgelegt. Die Vergütung kann dabei die nachfolgenden Bestandteile ausweisen, wobei sich von Mitarbeiterin zu Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter zu Mitarbeiter je nach Einzelarbeitsvertrag Unterschiede in der konkreten Zusammensetzung ergeben können: Festgehalt, ggf. widerrufliche Leistungszulage. Leistungsanreize werden über die Gewährung freiwilliger Bonuszahlungen gesetzt, um die Mitarbeiterzufriedenheit für die individuell geleistete Arbeit und die Bindung an die BB-H zu erhöhen. Diese werden in folgendem Verfahren durch die Geschäftsführung festgelegt: Entsprechende Erträge vorausgesetzt, legt die Geschäftsführung einen einmaligen Gesamtbetrag für Sonderzahlungen fest. Dieser wird von ihr nach billigem Ermessen auf die Abteilungen aufgeteilt. Ein formalisiertes Beurteilungssystem besteht nicht. Über ein- bis zweijährliche Mitarbeitergespräche erfolgt eine Einschätzung der Mitarbeiterleistung durch den jeweiligen Vorgesetzten. Die Bonusermittlung durch die Abteilungsleiter erfolgt auf Basis dieser Einschätzungen. Die endgültige Festlegung der Verteilung erfolgt dabei gemäß § 87 BetrVG jeweils in Abstimmung mit dem Betriebsrat.

Der Umfang dieser Anreize ist so gewählt, dass Interessenkonflikte verhindert, keine Anreize zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risiken geschaffen und eine Abhängigkeit von einer variablen Vergütung vermieden werden. Der freiwillige Bonus und die widerrufliche, monatliche Leistungs- oder Stellenzulage sind im Sinne der InstitutsVergV als variable Leistung anzusehen. Die BB-H hat maximale Obergrenzen für das Verhältnis zwischen fixer und variabler Vergütung festgelegt. Die variablen Vergütungsanteile machen weniger als 2/12 des jeweiligen Jahresgehalts aus und sind so bemessen, dass davon niemand signifikant abhängig ist. Die Grenze gemäß § 25a Abs. 5 Satz 2 KWG wird dabei bei Weitem nicht ausgeschöpft, so dass, auch in Ansehung der Eigenarten der getätigten Geschäfte, auf eine Zurückbehaltung von Vergütungsbestandteilen verzichtet wird.

Es werden ausschließlich Bonus- bzw. Tantiemepayments für das abgelaufene Geschäftsjahr gewährt, mehrjährige Leistungsanreize bestehen nicht. Die Zahlungen erfolgen an Mitarbeiter und Geschäftsführer, die im abgeschlossenen Geschäftsjahr für die BB-H tätig waren.

Der Gesamtbetrag aller Vergütungen i.S.v. § 2 Nr. 1 InstitutsVergV betrug im Jahr 2016 1.835.621 Euro. Davon entfallen auf fixe Vergütungen 1.625.358 Euro und auf variable Vergütungen 210.263 Euro. Die BB-H beschäftigte am 31.12.2016 insgesamt 22 Personen, davon 17 in Vollzeit- und fünf in Teilzeit. Drei Mitarbeiterinnen und ein Mitarbeiter waren am 31.12.2016 wegen Mutterschutz, Krankheit und passiver Altersteilzeit nicht beschäftigt. Die Bank hat zwei Geschäftsführer, drei Prokuristen und zwei Handlungsbevollmächtigte, die in den Angaben enthalten sind. Davon haben 22 Personen variable Vergütungsbestandteile erhalten.

Zurückbehaltene Vergütungen bestehen nicht. Es wurden keine Vergütungen oberhalb von 1.000 Tsd. Euro gezahlt. Externe Berater und Interessengruppen haben beim Vergütungssystem oder bei der Festlegung von Vergütungen nicht mitgewirkt (Angabe gem. § 16 Abs. 2 InstitutsVergV).

## **15 Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 (EU) VO 575/2013)**

Eine Begrenzung der Risiken im operativen Neugeschäft erfolgt durch die Limitierung von Bürgschaften auf einen Höchstbetrag von 1,25 Mio. Euro sowie von Garantien auf einen Betrag von 1,05 Mio. Euro je Risikoeinheit. Kumulation ist möglich.

Kreditrisikominderungstechniken: Rückbürgschaften der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Hessen sichern derzeit 65 % der übernommenen Bürgschaften und 70 % der Garantien. Bund und Land Hessen hatten im Rahmen des Deutschlandfonds temporär die Rückbürgschaftsbedingungen, unter denen wir Bürgschaften herauslegen bis zum 31.12.2010, mit Übergangsfrist bis zum 31.03.2011, entscheidend verbessert, insbesondere durch von 65 % auf 80 % erhöhte Rückbürgschaften von Bund und Land Hessen und die Heraufsetzung des Bürgschaftshöchstbetrages auf 2,0 Mio. Euro. Bei Beteiligungsgarantien betragen die Rückgarantiequoten von Bund und Land Hessen während dieses Zeitraumes zusammen 78,66 %. Für Bürgschaften im Rahmen des Frankfurter Gründerfonds besteht eine hundertprozentige Rücksicherung aus Mitteln der Stadt Frankfurt am Main. Für Cosme-Agrar-Bürgschaften haben wir eine 50 %-ige Rückgarantie des Europäischen Investitionsfonds (EIF) mit einer Cap-Rate von 9 %.

Bürgschaften und Garantien werden, soweit dies möglich ist, mit banküblichen Sicherheiten besichert, es handelt sich dabei insbesondere um persönliche Bürgschaften, (Risiko-) Lebensversicherungen, Grundschulden, Sicherungsübereignungen und (Global-) Zessionen. Hier wird die BB-H gleichrangig an den von den Hausbanken im Kreditvertrag mit dem Kunden abgeschlossenen Sicherheiten beteiligt. Eine Sicherheitenbewertung erfolgt erst bei drohendem Ausfall des Kunden. Sicherheiten werden nicht bei uns, sondern von der Hausbank verwaltet.

Aufgrund der geschäftspolitischen Konzentration auf das Bundesland Hessen kommt es auch bei den berücksichtigungsfähigen Sicherungsinstrumenten zu einer geografischen Konzentration der Sicherheiten.

Wir besitzen ein Wertpapier der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt (nom. 2,0 Mio. Euro), für das das Land Bayern die Garantie übernommen hat.

**Bürgschaftsbank Hessen GmbH**  
**Geschäftsjahr 2016 - Jahresabschluss**

<b>Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen</b>		<b>Betrag in Euro</b>	<b>Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</b>
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	2.383.450,00	26 (1), 27, 28, 29
	davon: Gezeichnetes Kapital	2.401.950,00	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
	davon: Eigene Anteile	-18.500,00	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
2	Einbehaltene Gewinne	11.703.488,64	26 (1) (c)
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	5.074.757,57	26 (1)
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	12.000.000,00	26 (1) (f)
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft		486 (2)
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)		84
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden		26 (2)
<b>6</b>	<b>Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen</b>	<b>31.161.696,21</b>	<b>Summe der Zellen 1 bis 5a</b>
<b>Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen</b>			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)		34, 105
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-16.286,53	36 (1) (b), 37
9	In der EU: leeres Feld		
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)		36 (1) (c), 38
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen		33 (1) (a)
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge		36 (1) (d), 40, 159
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus der verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)		32 (1)
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten		33 (1) (b)
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)		36 (1) € 41
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)		38 (1) (1), 42
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		36 (1) (g), 44
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) und (3), 79
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		38 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79
20	In der EU: leeres Feld		
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht		36 (1) (k)
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)		36 (1) (k) (i), 89 bis 91
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)		36 (1) (k) (ii), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)		36 (1) (k) (iii), 379 (3)
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)		36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)		48 (1)
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält		36 (1) (i), 48 (1) (b)
24	In der EU: leeres Feld		
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren		36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)		36 (1) (a)
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)		36 (1) (1)
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)		36 (1) (j)
<b>28</b>	<b>Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt</b>	<b>-16.286,53</b>	<b>Summe der Zeilen 7 bis 20a, 21, 22 zuzüglich Zeilen 25a bis 27</b>
<b>29</b>	<b>Hartes Kernkapital (CET1)</b>	<b>31.145.409,68</b>	<b>Zeile 6 abzüglich Zeile 28</b>
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente</b>			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio		51, 52
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft		
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft		
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft		486 (3)
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen) die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden		85, 86
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft		486 (3)
<b>36</b>	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen</b>	<b>0,00</b>	<b>Summe der Zeilen 30, 33 und 34</b>
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen</b>			

37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)		52 1) (b), 56 (a), 57
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		56 b), 58
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		56 (c), 59, 60, 79
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		56 (d), 59, 79
41	In der EU: leeres Feld		
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)		56 (e)
43	<b>Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt</b>	<b>0,00</b>	<b>Summe der Zeilen 37 bis 42</b>
44	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1)</b>	<b>0,00</b>	<b>Zeile 36 abzüglich Zeile 43</b>
45	<b>Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)</b>	<b>31.145.409,68</b>	<b>Summe der Zeilen 29 und 44</b>
<b>Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen</b>			
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio		62, 63
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft		486 (4)
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1 -Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Dritten gehalten werden		87, 88
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft		486 (4)
50	Kreditrisikoanpassungen		62 (c) und (d)
51	<b>Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen</b>		
<b>Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen</b>			
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)		63 (b) (i), 66 (a), 67
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		66 (b), 68
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		66 (c), 69, 70, 79
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		66 (d), 69, 79
56	In der EU: leeres Feld		
57	<b>Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt</b>	<b>0,00</b>	<b>Summe der Zeilen 52 bis 56</b>
58	<b>Ergänzungskapital (T2)</b>	<b>0,00</b>	<b>Zeile 51 abzüglich Zeile 57</b>
59	<b>Eigenkapital insgesamt TC = T1 + T2</b>	<b>31.145.409,68</b>	<b>Summe der Zeilen 45 und 58</b>
60	<b>Risikogewichtete Aktiva insgesamt</b>		
<b>Eigenkapitalquoten und -puffer</b>			
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	49,96	92 (2) (a)
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	49,96	92 (2) (b)
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	49,96	92 (2) (c)
64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute, ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)		CRD 128, 129, 130, 131, 133
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer		
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer		
67	davon: Systemrisikopuffer		
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)		
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)		
69	(in EU-Verordnung nicht relevant)		
70	(in EU-Verordnung nicht relevant)		
71	(in EU-Verordnung nicht relevant)		

<b>Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)</b>		
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	36 (1) (h) 46, 45, 56 (c), 59, 60, 66 (c), 69, 70
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	36 1) (1), 45, 48
74	In der EU: leeres Feld	
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	36 (1) (c), 38, 48
<b>Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital</b>		
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	62
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	62
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	62
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	62
<b>Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 1. Januar 2022)</b>		
80	— Derzeitige Obergrenze für CET1 -Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	484 (3), 486 (2) und (5)
81	— Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	484 (3), 486 (2) und (5)
82	— Derzeitige Obergrenze für AT1 -Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	484 (4), 486 (3) und (5)
83	— Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	484 (4), 486 (3) und (5)
84	— Derzeitige Obergrenze für T2 -Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	484 (4), 486 (4) und (5)
85	— Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	484 (4), 486 (4) und (5)

# Offenlegung der Vermögensbelastung

Anlage 2

## Vorlage A-Vermögenswerte

Werte in EURO

		Buchwert der belasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der belasteten Vermögenswerte	Buchwert der unbelasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der unbelasteten Vermögenswerte
		010	040	060	090
<b>010</b>	<b>Vermögenswerte des berichtenden Instituts</b>				
030	Aktieninstrumente				
040	Schuldtitle			57.896.121	57.896.121
120	Sonstige Vermögenswerte	103.632		2.895.805	

## Vorlage B-Erhaltene Sicherheiten

		Beizulegender Zeitwert der belasteten erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitle	Beizulegender Zeitwert der erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitle, die zur Belastung infrage kommen
		010	040
<b>130</b>	<b>Vom berichtenden Institut erhaltene Sicherheiten</b>		
150	Aktieninstrumente		
160	Schuldtitle		
230	Sonstige erhaltene Sicherheiten		
240	Andere ausgegebene eigene Schuldtitle als eigene Pfandbriefe oder ABS		

## Vorlage C-Belastete Vermögenswerte/erhaltene Sicherheiten und damit verbundene Verbindlichkeiten

		Deckung der Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder ausgeliehenen Wertpapiere	Vermögenswerte, erhaltene Sicherheiten und andere ausgegebene eigene Schuldtitle als belastete Pfandbriefe und ABS
		010	030
<b>010</b>	<b>Buchwert ausgewählter Verbindlichkeiten</b>		

 Nicht in jedem Fall auszufüllen

## D - Angaben zur Höhe der Belastung

zu Spalte 010 Zeile 120; belastete Vermögenswerte:  
Rückdeckungsversicherung; belastet durch Pensionsverpflichtungen